

61 31

-Herr Gesien-

31. AUG. 2015 / 61 3 V  
Herr Gesien

**B-Planverfahren Nr. 965 –Karl-Friedrich-Straße/Bergwerksstraße**

hier: Stellungnahme zur Fachbeitrag Artenschutz (ASP I) vom 12. 08.2015

Sehr geehrter Herr Gesien,

die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) zu o.g. B-Planverfahren wurde fachlich sowie nachvollziehbar überarbeitet.

Das Gutachten schließt mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung von Bauzeitenbeschränkungen (hier Gebäudeabriss) und der Verpflichtung zur Installation von Ersatzquartieren für Spatzen und Zwergfledermäuse keine Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG auslöst.

Da der Haussperling in der Regel als Koloniebrüter auftritt, ist davon auszugehen, dass noch mehr Haussperlinge unter dem Dach des abzureißenden Gebäudes nisten. Aus diesem Grunde sind insgesamt 3 Sperlingskoloniehäuser mit je 3 Brutkammern an geeigneter Stelle des Neubaus, und nach Vorgaben des Nistkastenherstellers, fachgerecht anzubringen.

Informationsmaterial zum Artenschutz an Gebäuden und zu Nisthilfen für Haussperlinge und Zwergfledermäuse habe ich als Anlage dieses Schreibens beigelegt.

Bezogen auf den Haussperling darf der Abriss der Gebäude nur vom Mitte September bis Ende Februar erfolgen. Dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Abrissgenehmigung) von praktischer Relevanz.

Die Reinigung der Sperlingskästen ist wünschenswert, wenngleich nicht zwingend notwendig, da der Haussperling das ganze Jahr über die Bruthöhle nutzt und Nistmaterial laufend austauscht, so dass die Bruthöhle und die Bruthöhlenöffnung nicht verstopft. Jedoch ist im Rahmen einer Erfolgskontrolle durch den Gutachter zu kontrollieren, ob die Nisthilfen Akzeptanz finden. Die Kontrolle ist mindestens für 2 Brutperioden (über 2 Jahre) durchzuführen und der ULB Bochum das Ergebnis mitzuteilen.

Im Weiteren kann möglicherweise das Gebäudemanagement (Hausmeister, Haus Techniker) des Immobilieneigentümers für eine Kontrolle und Reinigung (außerhalb der Reproduktionszeiten) der Nisthilfen sorgen.

Da gemäß artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht vollständig auszuschließen ist, dass gesichtete Zwergfledermäuse nicht doch das Dach des Mehrfamilienhauses als Quartierstandort nutzen, wird das Anbringen von Fledermauskästen von der Unteren Landschaftsbehörde ebenfalls als notwendig erachtet.

Vor Abriss des Mehrfamilienhauses, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die Abwesenheit von Fledermäusen vom Gutachter zu prüfen.

Ansonsten gelten Bauzeitenbeschränkungen gemäß den Lebenszyklen der Fledermausart.

Die Untere Landschaftsbehörde ist zu allen aktuellen Artenfunden<sup>1</sup> während des Ab-  
riss und Herrichtung des Baufeldes sowie zu den Ersatzmaßnahmen (Fledermaus-  
kästen, Haussperlingskästen) zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Heike Schiewe*

Heike Schiewe

#### Anlagen

- Ein Platz für Spatz & Co./BUND
- Schutzmaßnahmen für Haussperlinge/LBV

---

<sup>1</sup> Schutzstatus: besonders geschützte, streng geschützte Arten